

1969	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1969	Nr. 92
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 69	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1573
4. 9. 69	Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes	1576

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 61	1578
Verkündungen im Bundesanzeiger	1578
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1579

**Gesetz
über die Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,

- b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)

sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der

Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in

Höhe von 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete
im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes**

Vom 4. September 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die folgenden Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden:

Baden-Württemberg

Landkreise

Buchen
Crailsheim
Mergentheim
Müllheim
Münsingen
Stockach

Gemeinden

Altheim b. Horb
Horb
Sinsheim
Tauberbischofsheim

Bayern

Landkreise

Aichach
Beilngries
Berchtesgaden
Dinkelsbühl
Ebermannstadt
Eggenfelden
Eichstätt
Eschenbach
Feuchtwangen
Füssen
Garmisch-Partenkirchen
Gemünden
Gerolzhofen
Griesbach im Rottal
Gunzenhausen
Hammelburg
Hilpoltstein
Karlstadt
Kitzingen
Landsberg a. Lech
Landau a. d. Isar
Laufen
Mainburg
Mallersdorf
Marktheidenfeld
Neuburg a. d. Donau
Neumarkt i. d. Opf.
Neustadt a. d. Aisch
Nördlingen
Parsberg
Pfaffenhofen

Pfarrkirchen
Riedenburg
Rothenburg o. d. Tauber
Rottenburg a. d. Laaber
Scheinfeld
Schrobenhausen
Straubing
Uffenheim
Vilsbiburg
Vilshofen
Wasserburg a. Inn
Wertingen

Kreisfreie Städte

Bad Reichenhall
Eichstätt
Kitzingen
Landsberg a. Lech
Neuburg a. d. Donau
Neumarkt i. d. Opf.
Nördlingen
Rothenburg o. d. T.
Straubing

Gemeinden

Schambach
Treuchtlingen

Hessen

Landkreise

Alsfeld
Büdingen
Gelnhausen
Oberlahnkreis
Wolfhagen
Ziegenhain

Gemeinden

Dietkirchen
Fritzlar
Homberg
Limburg
Offheim

Niedersachsen

Landkreise

Aschendorf-Hümmling
Aurich-Ostfriesland
Bersenbrück
Bremervörde
Cloppenburg
Grafschaft Hoya
Land Hadeln
Leer
Nienburg/Weser
Norden
Rotenburg/Hann.
Soltau

Stade
 Vechta
 Wesermünde
 Wittlage
 Wittmund

Kreisfreie Städte

Cuxhaven
 Emden

Gemeinden

Altenlingen
 Bentheim
 Brake
 Darme
 Eitze
 Gildehaus
 Hüntel
 Hude i. O.
 Lingen
 Meppen
 Osterholz-Scharmbeck
 Stadthagen
 Verden
 Westerstede
 Wildeshausen

Nordrhein-Westfalen

Landkreise

Büren
 Monschau
 Schleiden
 Warburg

Gemeinden

Alsdorf b. Aachen
 Gronau
 Bad Münstereifel

Rheinland-Pfalz

Landkreise

Bernkastel-Wittlich
 Bitburg
 Cochem-Zell

Daun
 Donnersbergkreis
 Kusel*)
 Oberwesterwaldkreis
 Prüm
 Rhein-Hunsrück-Kreis
 Rhein-Lahn-Kreis
 Trier-Saarburg

Kreisfreie Städte

Kaiserslautern
 Landau i. d. Pfalz
 Pirmasens
 Trier

Gemeinden

Betzdorf
 Kirchen b. Betzdorf
 Offenbach b. Landau i. d. Pfalz

Saarland

Landkreis

St. Wendel*)

Schleswig-Holstein

Landkreise

Eiderstedt
 Husum
 Norderdithmarschen
 Süderdithmarschen
 Südtondern

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 4 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Soweit nicht zum Steinkohlenbergbaugebiet Saar gehörend.

Bonn, den 4. September 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
 Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
 Strauß

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 61, ausgegeben am 6. September 1969		
17. 7. 69	Bekanntmachung zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 ...	1725
14. 8. 69	Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	1727
22. 8. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1728

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 9. 69 Verordnung Nr. 13/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt.	163 4. 9. 69	5. 9. 69
26. 8. 69 Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung der Rechte der obersten Dienstbehörde und über die Ernennung, Entlassung und Versetzung der Beamten in den Ruhestand	163 4. 9. 69	5. 9. 69
29. 8. 69 Verordnung über die Festsetzung des Durchschnittsbetrages der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsfreien Branntweins erspart, für das Betriebsjahr 1969/70	165 6. 9. 69	1. 10. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1677/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 8. 69	L 216/1
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1678/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 8. 69	L 216/2
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1679/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 8. 69	L 216/4
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1680/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 8. 69	L 216/5
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1681/69 der Kommission über den Verkauf einer im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichen Zuckermenge im Ausschreibungsverfahren	27. 8. 69	L 216/6
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1682/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/69 über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle	27. 8. 69	L 216/9
26. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1683/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1415/69 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	28. 8. 69	L 217/1
27. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1684/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 8. 69	L 217/3
27. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1685/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 8. 69	L 217/4
27. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1686/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 8. 69	L 217/6
27. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1687/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 8. 69	L 217/7
27. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1688/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	28. 8. 69	L 217/8
27. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1689/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 8. 69	L 217/9
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1690/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 8. 69	L 218/1
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1691/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 69	L 218/2
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1692/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 8. 69	L 218/4
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1693/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 8. 69	L 218/6
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1694/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 8. 69	L 218/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1695/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 8. 69	L 218/12
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1696/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 8. 69	L 218/13
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1697/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 8. 69	L 218/16
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1698/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 8. 69	L 218/18
28. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1699/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 8. 69	L 218/19
29. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1700/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 8. 69	L 219/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.